



UWG-Melle e.V. · Peter Spiekermann · Lindath 30 · 49324 Melle-Mitte

Herrn
Bürgermeister
Reinhard Scholz
Stadtverwaltung Stadthaus
Schürenkamp 16
49324 Melle

**Unabhängige Wählergemeinschaft Melle e.V.
Stadtratsfraktion**

Peter Spiekermann (Vorsitzender)
Lindath 30
49324 Melle-Mitte
Telefon +49 5422 2661
Mobil +49 171 7603073
peter@spiekermann-melle.de
www.uwgmelle.de

8. November 2016

Änderungsantrag zu § 9 der Geschäftsordnung des Rates

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Scholz,

Die Fraktion UWG-Melle stellt zu Tagesordnungspunkt 9 der Ratssitzung vom
09. November 2016 folgenden Antrag :

§ 9 der zu beschließenden Geschäftsordnung für den Rat u. a. möge in den
Absätzen 1, 3 und 4 ergänzt und um den Absatz 5 erweitert werden (siehe S.2).

Mit freundlichen Grüßen

Hauptanschrift

Unabhängige Wählergemeinschaft Melle e.V.
Falk Landmeyer (Vereinsvorsitzender)
Osnabrücker Str. 212
49324 Melle

Kontakt

Tel. 05422 703417
kontakt@uwgmelle.de
www.uwgmelle.de
www.facebook.com/uwgmelle.de

Vereinsregister

VR 201486
Amtsgericht Osnabrück
Registergericht

§ 9 *Einwohnerfragestunde/Anhörung*

- (1) Jeder Einwohner der Stadt kann unter den Tagesordnungspunkten “Einwohnerfragestunde” insgesamt bis zu drei Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Stadt stellen. Satz 1 gilt nicht für Mitglieder des Rates. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (2) Unbeschadet gesetzlicher Vorschriften ist eine Frage unzulässig, sofern ihre Beantwortung Rechtsvorschriften, schützenswerte Interessen von Personen oder Personenvereinigungen oder Belange des öffentlichen Wohls verletzen müsste.
- (3) An den Rat gerichtete Fragen beantwortet der Vorsitzende oder der Bürgermeister. *Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so erhält die/der Fragesteller*in eine schriftliche oder elektronische Antwort grundsätzlich innerhalb von 10 Arbeitstagen.* Die Antwort ist dem Protokoll beizufügen.
- (4) Die Einwohnerfragestunde *findet zu Beginn und am Ende der öffentlichen Ratssitzung statt* und soll *insgesamt* eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Wenn der Rat gemäß § 62 Abs. 2 NKomVG beschlossen hat, anwesende Sachverständige und anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören, so darf die anzuhörende Person nur einmal für längstens zehn Minuten reden.*